

GEMEINDE BOTTMINGEN



Richtlinien  
betreffend  
die Förderung von Vereinen und  
anderen gemeinnützigen  
Organisationen

(Stand 5.2.2013)

**INHALTSVERZEICHNIS**Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Ziel	3
§ 2	Geltung	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Voraussetzungen	4
<b>II.</b>	<b>Die Unterstützungsleistungen im Einzelnen</b>	<b>5</b>
§ 5	Finanzielle Beiträge	5
§ 6	Bemessung	5
§ 7	Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen	5
§ 8	Dienstleistungen	5
<b>III.</b>	<b>Das Verfahren</b>	<b>6</b>
§ 9	Beitragsgesuch und Bewilligung	6
§ 10	Räume, Anlagen und Dienstleistungen	6
<b>IV.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 11	Übergangsbestimmungen	6
§ 12	Inkraftsetzung	7

# Richtlinien betreffend die Förderung von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen

vom 17.8.2004

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgende Richtlinien:<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Ziel

- Mit diesen Richtlinien
- sollen die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung definiert,
  - soll die Gleichbehandlung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen angestrebt und
  - Transparenz bezüglich der Vereinsförderung geschaffen werden.

### § 2

Geltung

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützungen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel an Vereine und andere gemeinnützige Organisationen, im Nachfolgenden kurz Vereine genannt, die entweder in Bottmingen ansässig sind oder deren Aktivitäten in einem beachtlichen Umfang der Gemeinde oder der Bottminger Bevölkerung zu Gute kommen, und die nicht aufgrund eines Subventionsvertrags oder einer Leistungsvereinbarung von der Gemeinde Unterstützungsleistungen beziehen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Unterstützungsleistungen der Gemeinde an Parteien und politische Gruppierungen werden in einem separaten Erlass geregelt. Parteien und politische Gruppierungen erhalten keine finanziellen Beiträge.<sup>2</sup>

### § 3<sup>3</sup>

### § 4

Grundsätze

<sup>1</sup> Mit ihren Unterstützungsleistungen will die Gemeinde die Aktivität derjenigen Vereine fördern, die Aufgaben von öffentlichem Interesse wahrnehmen, insbesondere einen nennenswerten Beitrag in folgenden Bereichen leisten (ohne Rangordnung):

- Unterstützung von benachteiligten und bedürftigen Menschen,
- Kinder- und Jugendförderung,<sup>1</sup>
- Förderung von Familien,
- sinnvolle Freizeitbeschäftigung,<sup>4</sup>
- Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

<sup>2</sup> Ergänzung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

<sup>3</sup> aufgehoben am 5.2.2013 per 1.3.2013

<sup>4</sup> Änderung vom 28.9.2004, in Kraft per 28.9.2004

- Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern auch aus anderen Kulturen,
- Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Unterstützungsleistungen können in Form von

- finanziellen Beiträgen,
- Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen,
- Dienst- und Sachleistungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Bauabteilung und des Werkhofs, einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat achtet auf eine gerechte Verteilung der Unterstützungsleistungen unter den Vereinen in der Gemeinde.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.<sup>2</sup>

## § 5

- Voraussetzungen
- <sup>1</sup> Unterstützungsleistungen der Gemeinde können an Vereine ausgerichtet werden<sup>1</sup>, die
- die Anforderungen gemäss § 4 Abs. 1 erfüllen,
  - gemäss ihren Statuten keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen und
  - allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen.
- <sup>2</sup> Finanzielle Beiträge durch die Gemeinde können an Vereine ausgerichtet werden<sup>1</sup>, die zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Abs. 1
- ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten bzw. bei denen die Summe allfälliger Entschädigungen an die administrative Vereinsführung nicht mehr als 10 % des Jahresumsatzes ausmacht,
  - den Gemeindebeitrag vollumfänglich für die Vereinsaktivitäten einsetzen,
  - kein Umlaufvermögen besitzen, das höher als zwei Jahresumsätze ist resp. das bei einem Jahresumsatz unter CHF 10'000 diesen Betrag übersteigt,
  - nicht bereits aufgrund eines Subventionsvertrags oder einer Leistungsvereinbarung von der Gemeinde Unterstützungsleistungen erhalten.<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen von der Erfüllung dieser Voraussetzungen absehen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Änderung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

<sup>2</sup> Ergänzung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

## II. Die Unterstützungsleistungen im Einzelnen

### § 6

Finanzielle Beiträge <sup>1</sup> Wiederkehrende finanzielle Beiträge können an Vereine ausgerichtet werden, die einen wesentlichen Beitrag in den unter § 4 Abs. 1 erwähnten Bereichen leisten.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Einmalige finanzielle Leistungen können als Beitrag an besondere Anschaffungen, an Unkosten im Zusammenhang mit Jubiläumsfeiern oder der Teilnahme an kantonalen oder eidgenössischen Wettbewerben etc. grundsätzlich allen Vereinen zugesprochen werden, die die Anforderungen gemäss § 4 Abs. 1 erfüllen.

<sup>3</sup> An Kinder- und Jugendlager von Vereinen wird für in Bottmingen wohnhafte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein Beitrag von CHF 8 pro Kind und Lagertag ausgerichtet.<sup>1</sup>

4 2

### § 7

Bemessung Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Umfang des öffentlichen Interesses an den Vereinsaktivitäten bzw. Freizeitqualität für die aktiven Vereinsmitglieder,
- finanzielle Situation des Vereins,
- Zahl der in Bottmingen wohnhaften Vereinsmitglieder,
- Bezug anderer Unterstützungsleistungen von der Gemeinde.

### § 8

Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Gemeinde den Vereinen, die die Anforderungen gemäss § 4 Abs. 1 erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit und damit verbundene Veranstaltungen gemeindeeigene Räume und Anlagen zur Verfügung stellen.<sup>1</sup>

### § 9

Dienstleistungen Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Bauabteilung und des Werkhofs, werden nur in besonderen Fällen ausgerichtet.

<sup>1</sup> Änderung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

<sup>2</sup> aufgehoben am 5.2.2013 per 1.3.2013

### III. Das Verfahren

#### § 10

Beitragsgesuch und Bewilligung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Finanzielle Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sie im Budget enthalten sind. Die Aufnahme ins Budget ist jeweils bis Ende Mai des Vorjahres schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen. Die Gemeindeverwaltung macht alljährlich mit einer Publikation in den lokalen Medien auf die Eingabefrist aufmerksam.<sup>1</sup>

<sup>1bis</sup> Dem Antrag sind jeweils ein aktuelles Mitgliederverzeichnis (mit Wohnadressen), die letzte genehmigte Jahresrechnung sowie das Budget für das Beitragsjahr oder - falls nicht möglich - das Budget für das laufende Jahr beizulegen. Bei erstmaligem Unterstützungsgesuch sind zudem die Statuten einzureichen.<sup>2</sup>

<sup>1terz</sup> Die Verwaltung prüft den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 5 zuhanden des Gemeinderats.<sup>2</sup>

<sup>1quater</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme und die Höhe des Beitrags im Rahmen der Budgetbewilligung.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Auszahlung der bewilligten Beiträge erfolgt jeweils anfangs des Beitragsjahrs durch die Verwaltung.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Auszahlung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.<sup>1</sup>

#### § 11

Räume, Anlagen und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Vergabe von Räumen und Anlagen sowie die Gewährung von Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Benützungsgesuche sind frühzeitig und mit allen erforderlichen Informationen versehen der Gemeindeverwaltung einzureichen.<sup>2</sup>

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 12

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten für neu beantragte Unterstützungsleistungen.

<sup>2</sup> Die bestehenden Unterstützungsleistungen werden auf den 1.1.2005 angepasst.

<sup>1</sup> Änderung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

<sup>2</sup> Ergänzung vom 5.2.2013, in Kraft per 1.3.2013

**§ 13**

Inkraftsetzung                      Diese Richtlinien werden auf den 1.9.2004 in Kraft gesetzt.

Teilrevidiert mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 528 vom 28.9.2004.

Teilrevidiert mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 2013-56 vom 5.2.2013.